

Satzung des Segel-Club Münster e. V.

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen „Segel-Club Münster e.V.“ (SCM) und hat seinen Sitz in Münster (Westfalen).

§ 2

Der Stander des Vereins zeigt horizontal geteilt die Farben Weiß und Blau. Im weißen Feld befinden sich die Buchstaben „SCM“, wobei der Buchstabe M zudem eine stilisierte fliegende Möwe darstellt. Im blauen Feld sind in einem Wappenschild die Stadtfarben von Münster (Westfalen) wiedergegeben.

§ 3

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 oder künftige, an deren Stelle tretende Rechtsformen und zwar insbesondere durch Pflege und Förderung des Segelsports sowie die segelsportliche Ausbildung und Ertüchtigung der Jugend.

Der SCM fördert den Segelsport von Menschen mit Behinderungen und ist somit aktiv für die Integration Behinderter tätig.

Zudem respektiert der SCM die Belange des Umweltschutzes und wirkt daraufhin, dass seine Mitglieder bei der Ausübung des Segelsports nicht nur die Umwelt bewusst erfahren, sondern diese auch schützen.

2. Alle Einnahmen des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in dieser Eigenschaft keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Ansprüche auf das Vermögen des SCM bestehen nicht für ein ausgeschiedenes Mitglied.

3. Vereinsmitglieder dürfen nur für Aufgaben, die sie den Zwecken des Vereins entsprechend ausführen, angemessene Vergütungen erhalten.

Mitgliedschaft und Gliederung

§ 4

Mitglied des Clubs kann sowohl jede natürliche Person als auch eine juristische Person werden. Die Anzahl der Mitglieder ist nicht beschränkt, kann jedoch bei Bedarf vorübergehend begrenzt werden.

§ 5

Der Club setzt sich zusammen aus:

1.1 Jugendlichen Mitgliedern

(Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die in der Jugendgruppe zusammengefasst werden)

1.2 Seniorenmitglieder

2. fördernden Mitgliedern

(Mitglieder, die sich dem SCM verbunden fühlen und diesen durch Zahlungen eines Sonderbeitrags fördern wollen)

3. auswärtigen Mitgliedern

(die bedingt durch ihren Wohnsitz nicht am aktiven Clubleben teilnehmen können)

4. Ehrenmitgliedern

(Mitglieder, die gemäß den „Richtlinien für die Vergabe von Ehrungen und Auszeichnungen

des LSB“ geehrt wurden)

5. **Gastmitgliedern**

(Mitglieder anderer Segelvereine, die im SCM eine 2. Mitgliedschaft erworben haben)

6. **außerordentlichen Mitgliedern**

(Mitglieder für ein Jahr, um ihnen Gelegenheit zu geben, den Segelsport kennen zu lernen).

§ 6 Voraussetzung für die Aufnahme des aktiven Segelsports im SCM ist der Besitz des Freischwimmer- oder eines vergleichbaren Schwimmzeugnisses.

§ 7

Aufnahmeanträge sind auf dem entsprechenden Vordruck dem Vorstand einzureichen. Anträge von Minderjährigen bedürfen der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.

Die Namen der Bewerber werden im Club 4 Wochen ausgehängt. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand Bedenken gegen die Aufnahme des Antragstellers schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme mit einer Zweidrittel-Stimmenmehrheit. Er ist bei Anwesenheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlussfähig.

Der Beschluss des Vorstandes ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Ablehnung kann derselbe Antragsteller einen erneuten Antrag frühestens nach zwölf Monaten einreichen.

Die Aufnahme einer juristischen Person erfolgt durch einen besonderen Vertrag zwischen dieser und dem SCM.

§ 8

Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Gast- und außerordentlichen Mitglieder, haben nach Vollendung des 16. Lebensjahres das Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren haben Stimm- und Wahlrecht, soweit es sich um ihre eigenen Belange handelt.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn es sich um ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem SCM handelt.

§ 9

Jedes Mitglied ist nach Maßgabe der Haus- und Hafenordnung berechtigt, die Einrichtungen des SCM-Clubhauses und des SCM-Hafens zu nutzen. Jedes Mitglied ist aber auch verpflichtet, sich an den zur Unterhaltung des Clubvermögens notwendigen Arbeiten zu beteiligen oder einen entsprechenden finanziellen Ersatz zu leisten. Näheres regelt die Haus- und Hafenordnung.

§10

Bootseigner haben für die Lagerung ihrer Boote in der Bootshalle oder in einer vom Club angemieteten Halle eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe auf einer Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 11

1. Der SCM macht es sich zur Aufgabe, den Regatta- und den Hochseesegelsport seiner Mitglieder, insbesondere auch von Jugendlichen und Gruppen, finanziell und in anderer Weise zu fördern.

2. Zur Förderung des Segelsports von Menschen mit Behinderungen kann im Club eine entsprechende Gruppe gebildet werden. Für die Mitglieder dieser Gruppe ist neben der Mitgliedschaft im SCM die Mitgliedschaft in einem Behindertensport- oder Rehabilitationssportverein verpflichtend. Die Gruppe wird im erweiterten Vorstand des Clubs durch eine/n Obmann/Obfrau vertreten.

§ 12

Der SCM unterhält eine Jugendgruppe. Die Jugendgruppe gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene **Jugendordnung**. Die **Organe** der Jugend des SCM sind:

1. Clubjugendtag
2. Clubjugendausschuss

Der Clubjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Clubsatzung, der Jugendsatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Clubjugendtages. Der Clubjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Clubjugendtag und dem Gesamtvorstand des Clubs gegenüber verantwortlich. Der Clubjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Clubs. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendgruppe zufließenden Mittel.

Vorstand und Vertretung

§ 13

Der Gesamtvorstand des Segel-Club Münster ist ehrenamtlich tätig und besteht aus dem Vorstand (§ 26 BGB), dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand. Der Gesamtvorstand wird für 2 Jahre gewählt.

Dem **Vorstand** gehören an:

1. der Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende

Dem **geschäftsführenden Vorstand** gehören neben den Vorsitzenden an:

1. der Leiter des Bereichs Finanzen
2. der Leiter des Bereichs Verwaltung
3. der Leiter des Bereichs Sport
4. der Jugendwart

Dem **erweiterten Vorstand** gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand an:

I. der Leiter Öffentlichkeitsarbeit

II. für den Bereich Finanzen

1. der Leiter Rechnungswesen, Geldverkehr

III. für den Bereich Verwaltung

1. der Leiter Mitgliederverwaltung und Statistik
2. Protokollführer
3. Haus- und Hafenwart

IV. für den Bereich Sport

1. Regattaleiter
2. Ausbildungsleiter
3. Bootswart
4. der Leiter Seesegeln

V. für den Bereich Jugend

1. stellvertretender Jugendwart
2. Jugendwartin

VI. Obmann der Segelgruppe für Menschen mit Behinderungen

VII. 2 Beisitzer

§ 14

Der geschäftsführende Vorstand beschließt über die laufenden Geschäfte. Er kann Verpflichtungen bis 10.000 € (zehntausend) im Einzelfall ohne Zustimmung einer Mitgliederversammlung eingehen, soweit daraus keine Dauerverpflichtungen abgeleitet werden können und diese haushaltsmäßig abgedeckt sind.

§ 15

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes regeln im Rahmen der vom Gesamtvorstand beschlossenen Grundsätze clubinterne Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs selbständig und eigenverantwortlich. Sie werden dabei von den Vorstandsmitgliedern ihres Aufgabenbereiches unterstützt. Sie haben den geschäftsführenden Vorstand über ihre Maßnahmen zu unterrichten.

§ 16

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den SCM gerichtlich und außergerichtlich. Schriftliche, den Club verpflichtende Erklärungen gegenüber Dritten können nur gemeinsam vom Vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben werden.

§ 17

Der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand sind – abgesehen von Entscheidungen nach § 7 dieser Satzung – beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse in ihren unregelmäßigen Sitzungen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Über alle Sitzungen ist Protokoll zu führen. In der nächsten Sitzung ist dieses genehmigen zu lassen. Protokolle des geschäftsführenden Vorstands sind dem Gesamtvorstand zur Kenntnis zu geben.

§ 18

Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit auf einer Jahreshauptversammlung gewählt. Erhält ein Kandidat im 3. Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, so ist derjenige gewählt, der im nächsten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 19

Jedes Vorstandsmitglied ist dem Club für ordnungsgemäße und gewissenhafte Amtsführung verantwortlich und kann wegen eines groben Verstoßes seines Amtes enthoben werden.

Anträge auf Amtsenthebung müssen von mindestens zehn ausübenden Mitgliedern unterzeichnet werden. Über diese Anträge entscheidet eine möglichst bald einzuberufende Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt aus, ist möglichst bald in einer Mitgliederversammlung die Ersatzwahl durchzuführen.

§ 20

Willenserklärungen der Mitglieder gegenüber dem Vorstand müssen schriftlich eingereicht werden. Sie sind auf der nächsten Gesamtvorstandssitzung zu behandeln.

§21

Mitgliederversammlungen sind:

1. die Jahreshauptversammlung
2. außerordentliche Mitgliederversammlungen

§ 22

Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen und Entscheidungen gemäß § 19 dieser Satzung bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der beschlussfähigen Mitgliederversammlung.

§ 23

Die Jahreshauptversammlung hat alljährlich im Januar stattzufinden.

Feststehende Tagesordnungspunkte sind:

1. Jahresbericht
2. Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters
3. Bericht des Kassen-Prüfungsausschusses
4. Abstimmung über Entlastung des alten Vorstandes
5. alle zwei Jahre: Wahl des neuen Vorstandes und der Ausschussmitglieder

6. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und über eventuelle Änderungen in der Höhe der Beiträge und Aufnahmegelder
7. Beschlussfassung über eventuelle Änderungen in der Satzung und den dazugehörigen Ordnungen
8. Verschiedenes

§ 24

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird im Bedarfsfall einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird, oder wenn eine Ersatzwahl oder ein Antrag auf Amtsenthebung anstehen und in Kürze keine Jahreshauptversammlung stattfindet.

§ 25

Zu den Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Reihenfolge der zur Beratung anstehenden Punkte schriftlich einzuladen. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Ankündigung ist das Datum des Poststempels, bei anderen Kommunikationsmitteln das erkennbare Datum der Versendung.

§26

Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist die Versammlung erneut einzuberufen. Die erneut einberufene Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Die erneute Versammlung ist am selben Tag zulässig.

§ 27

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Ausschüsse

§ 28

Der **Kassenprüfungsausschuss** besteht aus zwei, auf einer Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählenden Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Er hat die Aufgabe, die Kassenführung und die Vermögensverwaltung einmal jährlich zu prüfen. Über die Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen und der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 29

Der **Schlichtungsausschuss** besteht aus vier auf einer Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren zu wählenden Mitgliedern unter Vorsitz eines gleichzeitig zu wählenden SCM- Vorstandsmitgliedes.

Der Ausschuss hat die persönlichen Streitigkeiten innerhalb des SCM zu schlichten, wenn andere Versuche der Einigung keinen Erfolg brachten. Gleichzeitig bildet der Schlichtungsausschuss die Berufungsinstanz für den Fall, dass ein Mitglied, das ausgeschlossen wurde, gegen den Beschluss des Gesamtvorstandes Einspruch erhebt.

Der Schlichtungsausschuss entscheidet mit Vierfünftel-Mehrheit.

Die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses, die in den Fällen des Satzes 2 dieses Paragraphen mündlich und in Fällen des Satzes 3 schriftlich zu begründen sind, sind unanfechtbar und für alle Mitglieder bindend. Das Recht auf Anrufung des Schlichtungsausschusses ist vier Wochen nach dem maßgeblichen Ereignis verwirkt.

Ist ein Mitglied des Schlichtungsausschusses betroffen, so wählen die übrigen Ausschussmitglieder ein Ersatzmitglied.

Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Aufnahmegebühr, Monatsbeiträge, Umlagen

§ 30

Die Höhe der **Aufnahmegebühren** und der **Monatsbeiträge** für die einzelnen Mitgliedsgruppen wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

Mitgliedern, die sich nach Vollendung des 21. Lebensjahres, längstens aber bis zum 27. Lebensjahr, noch in der Ausbildung befinden, die Wehr- bzw. Zivildienst leisten oder die erwerbslos sind, kann auf schriftlichen Antrag der Beitrag der Mitgliedsgruppe § 5.1.1 zugestanden werden.

Sonstige Beitragssenkungen können auf schriftlich begründeten Antrag vom geschäftsführenden Vorstand gewährt werden. Diese Anträge sind vertraulich zu behandeln, unterliegen aber der Kassenprüfung. Es gilt das Antragsdatum. Die Anträge sind jährlich zu erneuern. Ehrenmitglieder zahlen weder Aufnahmegebühr noch Beiträge.

Gastmitglieder entrichten keine Aufnahmegebühr, sondern nur Beiträge.

Ehepartner der in § 5 zu 1-5 aufgeführten Mitglieder und deren Kinder zahlen keine Aufnahmegebühr, der Ehepartner nur einen ermäßigten Beitrag.

Die Aufnahmegebühr ist spätestens innerhalb eines Monats nach schriftlicher Bestätigung der Aufnahme, der Monatsbeitrag ist erstmalig für den auf die Aufnahme folgenden Monat zu entrichten.

Der Monatsbeitrag ist vierteljährlich am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober im Voraus fällig.

§ 31

Umlagen können auf jeder Mitgliederversammlung von jedem Mitglied vorgeschlagen werden.

Erfolgt von mindestens Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ein Beschluss, so sind alle stimmberechtigten Mitglieder verpflichtet, sich in der festgesetzten Höhe an ihnen zu beteiligen.

§ 32

Gegen Ansprüche des SCM aus den §§ 30 und 31 dieser Satzung ist eine Aufrechnung nur mit Einwilligung des Vorstandes zulässig.

Austritt und Ausschluss

§ 33

Der **Austritt** aus dem Segel-Club Münster ist nur zum 31. Dezember eines Jahres möglich. Er ist spätestens bis zum 30. September des laufenden Jahres dem Vorstand durch Einschreibebrief anzuzeigen. Anderenfalls bleibt das Mitglied ein weiteres Jahr beitragspflichtig.

§ 34

Der **Ausschluss** erfolgt auf Beschluss des Gesamtvorstandes mit 2/3 Mehrheit. Er ist bei Anwesenheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlussfähig.

Der Ausschluss **muss** erfolgen:

Bei vereinsschädigendem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere durch Kundgabe rassistischer oder ausländerfeindlicher Gesinnung.

Der Ausschluss **kann** erfolgen:

1. wenn das Mitglied seinen Zahlungen und sonstigen Verpflichtungen dem Club gegenüber trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt;

2. wenn das Mitglied die ihm als Vorstandsmitglied übertragenen Pflichten grob verletzt;

3. wenn das Mitglied das Ansehen des Clubs schädigt oder ein die Clubinteressen oder die sportliche Kameradschaft gefährdendes Benehmen trotz Mahnung fortsetzt.

Ausgeschlossene Mitglieder haben Haus- und Hafenerbot.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Schlichtungsausschuss nach Maßgabe des § 29 dieser Satzung angerufen werden.

§ 35

Ausscheidende Mitglieder sind verpflichtet, rückständige Verbindlichkeiten dem SCM gegenüber zu erfüllen.

Gerichtsstand

§ 36

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten des SCM mit seinen Mitgliedern ist Münster (Westfalen).

Auflösung

§ 37

Der SCM wird aufgelöst, wenn ein dahingehender Beschluss in zwei Hauptversammlungen, die einander in einem Abstand von mindestens einem Monat folgen müssen, jeweils mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst wird.

Über ein eventuelles Restvermögen des Clubs ist in der Schlussversammlung zu befinden. Es ist der Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger und der DLRG zu gleichen Teilen zuzuwenden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 38

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 39

Diese Satzung tritt am TT.MM.JJJJ in Kraft. Die bisherigen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Münster, den TT.MM.JJJJ

[Unterschriften]